

Hinweise zur Bildung und Arbeit der Elternvertretung an Grund-, Mittel-, Förder-, Real-, Wirtschaftsschulen und Gymnasien

Textstand / Bearbeitung: 25. Juli 2017 / Leo

Eltern & Schule

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Eltern und Schule. Damit hierfür bestmögliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können, ist die Berücksichtigung der Interessen der Eltern wichtig. Der Gesetzgeber sieht zahlreiche Gremien und Beteiligungsmöglichkeiten vor, in denen Eltern das Schulleben mitgestalten können (vgl. Art. 64 BayLUG). Die bekanntesten sind Elternbeirat und Klassenelternsprecher.

Rechtliche Grundlagen und Gremien der Elternvertretung

Das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ (BayEUG), speziell Art. 64 - 68, sowie die „Bayerische Schulordnung“ (BaySchO), speziell §§ 12 - 16, sind die rechtlichen Grundlagen für die Elternvertretung. Auszüge aus den aktuellen Bestimmungen finden Sie in unserem Infoblatt „Schulrechtliche Bestimmungen“. Unter www.gesetze-bayern.de finden Sie die jeweils aktuellsten Fassungen.

Zentrales Gremium der Elternvertretung einer Schule ist der **Elternbeirat (EB)**. Mitglieder des EB wirken ggf. im **Schulforum** (bestehend aus Vertretern von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern, Sachaufwandsträger), im **Verbundelternrat** (gemeinsamer EB aller Schulen eines Schulverbundes), im **Verbundausschuss** (analog zum Schulforum, jedoch für alle Schulen eines Schulverbundes) und im **gemeinsamen Elternbeirat** (gemeinsamer EB aller Grund- oder Mittelschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands) mit.

Daneben gibt es für die Interessenvertretung der Eltern einer Klasse **Klassenelternsprecher (KES)**. An Grund- und Mittelschulen sind sie zwingend zu wählen, an Förderschulen, Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen beschließt der EB, ob KES überhaupt gewählt werden und ob für alle oder nur für einzelne Jahrgangsstufen.

Über die kommunale Ebene hinaus gibt es keine Gremien der gesetzlichen Elternvertretung. Hier springen privatrechtlich organisierte **Elternverbände** (Vereine), z. B. der Bayerische Elternverband e. V. (www.bayerischer-elternverband.de), für Ihre Mitglieder ein.

Neue Bestimmungen für Grund- und Mittelschulen

Mit Überarbeitung und Vereinheitlichung der schulrechtlichen Bestimmungen hat sich zum Schuljahr 2016/2017, insbesondere für Grund- und Mittelschulen, das Verfahren zur Bildung der Elternvertretung geändert. Hier die Neuerungen im Überblick:

- Der EB wird nicht mehr aus den KES gebildet, sondern von allen Eltern.
- Für je 15 Schüler ist ein Mitglied des EB zu wählen; der EB hat jedoch mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder.
- Für die Wahlen des EB und der KES sind Wahlordnungen zu erlassen.

- Die Wahlen der KES sollen innerhalb von zwei Wochen, die des EB spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

Zum Schuljahr 2017/2018 können Klassenelternsprecher auch an Förderschulen gewählt werden. Dies setzt allerdings einen Beschluss des Elternbeirats voraus.

Aufgaben, Bedeutung und Status der Elternvertretung

Der Elternbeirat (EB)

Die eigentliche Aufgabe des EB ist die Vertretung der Interessen aller Eltern der Schule. Er trägt damit wesentlich zur Entwicklung der Schule bei. Deshalb hat der EB den Status eines Organs der Schule. Er ist somit unabhängig in seinen Entscheidungen und kann für sich selbst sprechen. Er besitzt jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann also Rechtshandlungen (Verträge, Geldgeschäfte) nur im Namen und im Auftrag der Schule und mit deren Vollmacht vornehmen.

In der Gestaltung seiner Arbeit ist der EB weitgehend frei. Im Vordergrund sollte der Kontakt zu den Eltern, Lehrern und zur Schulleitung stehen, damit Eltern die notwendigen Informationen erhalten und Wünsche, Anregungen und Vorschläge äußern können. Dies stärkt das Interesse der Eltern für die Schule und das Vertrauensverhältnis zu ihr.

Die Mitwirkungsrechte des EB sind vielfältig, beziehen sich jedoch stets auf Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Neben den in Art. 65 und 69 BayEUG und § 15 BaySchO genannten Aufgaben kann der EB im Rahmen der „eigenverantwortlichen Schule“ wesentlich zu einem positiven Lernklima und Schulleben beitragen. Maßnahmen hierzu können im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms oder des Konzepts zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und EB diskutiert und beschlossen werden. Zudem kann der EB über den Unterricht hinausgehende Angebote für die Schüler initiieren, selbst aktiv werden oder die Gemeinschaft durch Feste stärken.

Der EB kann auch die Interessen der Eltern nach außen vertreten, z. B. politische Maßnahmen gegenüber dem Sachaufwandsträger anregen oder gegenüber der Schulaufsicht eine bessere Lehrerversorgung anmahnen.

Kosten, die durch die Arbeit der Elternvertretung notwendiger Weise entstehen, hat der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule zu tragen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 AVBaySchFG). Das gilt auch für Kosten, die in Zusammenhang mit der Bildung der Elternvertretung entstehen, z. B. Anmietung eines Gemeindefaals für die Wahlversammlung.

Der Klassenelternsprecher (KES)

Der KES vertritt die Interessen der Eltern seiner Klasse und ist damit Ansprechpartner für die Klassen- oder Schulleitung und den EB. Er sollte den Kontakt und den Dialog der Eltern innerhalb der Klasse fördern, Informationsvermittler sein und Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegennehmen. Für den EB stellt er ein wichtiges Bindeglied zu den Eltern dar, weswegen wir die Wahl von KES an allen Schulen und auch deren Kandidatur für den EB empfehlen.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat oder das Amt des Klassenelternsprechers sind öffentliche Ehrenämter. Die Eltern der Schule müssen die Elternvertreter unmittelbar - also nicht etwa über das Schulsekretariat - erreichen können. Der Elternbeirat sollte hierzu eine von Personen unabhängige E-Mail-Adresse einrichten, die über die jeweilige Amtsdauer hinaus besteht.

Bildung der Elternvertretung

Wahlordnung

Personen für Ämter oder Gremien der Elternvertretung werden durch Wahlen bestimmt. Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet jeweils der amtierende EB im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Wahlverfahren wird jeweils in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen („allgemein, unmittelbar, frei und gleich“) entsprechen muss.

Tipps: Unsere Infoblätter „Vorschlag für eine Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats“ und „Vorschlag für eine Wahlordnung zur Wahl der Klassenelternsprecher“ bieten Ihnen hierzu je eine detaillierte Vorlage. Ergänzend stellen wir Ihnen je ein Muster für eine Niederschrift der KES- und EB-Wahl zur Verfügung, die auch als Checkliste verwendet werden kann. Eine detaillierte Anleitung zur Wahl der KES sowie Muster für Stimmzettel zur EB-Wahl runden unseren Service ab. Dieser Service ist für unsere Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder können die Unterlagen gegen eine Schutzgebühr beziehen.

Briefwahl?

Das Kultusministerium hat uns bestätigt, dass eine Briefwahl rechtlich nicht ausgeschlossen ist. Dennoch empfehlen wir, von einer Briefwahlmöglichkeit abzusehen. Die Wahlversammlung stellt eine hervorragende Gelegenheit dar, den Eltern die Arbeit der Elternvertretung unmittelbar darzustellen und diese für eine solche Arbeit zu ermuntern. Sie bietet Gelegenheit für Aussprachen und zum Kennenlernen. Bedenken Sie den hohen Aufwand, den eine Briefwahl verursacht, und wie schnell diese zu Fehlern und damit zur Wahlanfechtung führen kann.

Unsere Umfrage an allen bayerischen Grund- und Mittelschulen zu den Erfahrungen mit dem neuen Wahlverfahren hat zudem gezeigt, dass eine Briefwahl in der Regel keine Steigerung der Wahlbeteiligung bewirkt, sondern eher das Gegenteil. Daher enthalten unserer Musterwahlordnungen keine Briefwahlmöglichkeit.

Termin der Wahl(versammlung)en

Die Wahl der KES soll innerhalb von zwei Wochen, die EB-Wahl spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

Da der EB nun an allen Schulen direkt von allen Eltern gewählt wird, entfällt für Grund- und Mittelschulen der Zwang, die EB-Wahl erst nach der Wahl aller KES abzuhalten. Es ist denkbar, alle Wahlen an einem Termin stattfinden zu lassen, sogar die EB-Wahl voranzustellen, was wir empfehlen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Eltern mit mehreren Kindern in unterschiedlichen Klassen keine Terminkonflikte durch parallele KES-Wahlen bekommen.

Unterschiedliche Amtsdauer der Elternvertretungen

Beginn und Ende der Amtszeit der Elternvertreter ist nicht für alle Schularten gleich. Hier die Amtsdauer von Elternbeirat (EB), Klassenelternsprechern (KES) und Gemeinsamen Elternbeirat (GEB) sowie Anfang und Ende der Amtszeit:

Wahl	Schulart	Amtsdauer (Beginn und Ende der Amtszeit)
EB	Grundschule, Mittelschule	1 Schuljahr (von Wahl bis Neuwahl)
EB	Gymnasium, Realschule, Wirtschaftsschule	2 Schuljahre (von Wahl bis Neuwahl)
EB	Förderschule	2 Schuljahre (von bis 1. des Monats, der auf die Wahl/Neuwahl folgt)
KES	Grundschule, Mittelschule	1 Schuljahr (von Wahl bis Ende Schuljahr (31.7.))
KES	Gymnasium, Realschule, Wirtschaftsschule	gemäß Beschluss des EB
KES	Förderschule	gemäß Beschluss des EB
GEB	Grundschulern, Mittelschulern	1 Schuljahr (von Wahl bis Neuwahl)
GEB	Förderschulen	2 Schuljahre (von Wahl bis Neuwahl)

Wahl des Elternbeirats (vgl. §§ 13 - 16 BaySchO)

Form: Wir empfehlen einzig eine Wahlversammlung aller Eltern, selbst wenn diese nicht explizit vorgeschrieben ist. Nur die Wahlversammlung garantiert, dass Kandidaten noch bis unmittelbar vor dem Wahlgang gefunden werden können. Nur hier können sich die Kandidaten persönlich vorstellen. Ferner kann der noch amtierende EB über seine Arbeit berichten. – Eine Briefwahl, wie vielfach angeregt, würde einen immensen Aufwand verursachen (Anfrage der Kandidaturen, schriftliche Vorstellung der Kandidaten, Ausschlussstermin für die Kandidatur ...). Das ebenfalls mehrfach angeregte Wahlmänner-Verfahren, das letztlich auf das alte System der Bildung des EB durch die KES hinauslaufen könnte, scheidet aus, da hierdurch der Grundsatz der Unmittelbarkeit verletzt wird.

Die Wahlversammlung stellt manche kleine Schulen ohne großen Raum (Aula, Turnhalle) vor organisatorische Herausforderungen. Dem kann jedoch mit der vorherigen Abfrage der Teilnahme der Eltern an der Wahl begegnet werden, denn leider kommt erfahrungsgemäß nur ein Teil der Eltern. Ein Ausweichen auf Räumlichkeiten anderer Schulen oder auf einen Gemeinde- oder Pfarrsaal sind weitere Möglichkeiten.

Zeitpunkt: Die Wahl soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Sie kann, muss aber nicht zeitlich mit der Wahl der KES gekoppelt sein. Die Einladung zur Wahl sollte schriftlich erfolgen und mindestens zehn Tage vorher an die Eltern ergehen.

Wahlberechtigte: Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie ggf. die in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung.

Wir empfehlen, die Einladung zur Wahl so zu gestalten, dass sie als Nachweis der Wahlberechtigung verwendet werden kann. Diese ist dann zur Wahl mitzubringen.

Ermächtigung: Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen.

Wählbarkeit: Alle Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz, können gewählt werden. Ehepartner können – jeder für sich allein – gleichzeitig in den EB gewählt werden. Auch KES sind wählbar.

Anzahl Mitglieder: Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des EB beträgt mindestens 5 und höchstens 12. Sie richtet sich nach der Anzahl der Schüler der Schule und ist vor der Wahl zu bestimmen und in der Wahlversammlung bekannt zu geben. Je ein Mitglied des EB ist zu wählen

- bei Grund-, Mitte- und Förderschulen: für je 15 Schüler
- bei allen anderen Schulen: für je 50 Schüler der Schule

Stimmberechtigte: Die Form der Wahlversammlung bedingt, dass nur anwesende Wahlberechtigte stimmfähig sind. Für jedes die Schule besuchende Kind kann nur eine Stimme von nur einem der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Verfahren: Dieses legt der amtierende EB in einer Wahlordnung fest. Festzulegen ist z. B., ob offen oder Handzeichen oder schriftlich und geheim gewählt wird. Bei offener Abstimmung ist durch Abstimmung mit einem markanten Stimmzettel, z. B. dem Einladungsschreiben, sicher zu stellen, dass pro Kind nur eine Stimme abgegeben wird. Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung als Mitglieder des EB zu wählen sind, kann in offener Abstimmung in einem Durchgang über alle Kandidaten abgestimmt werden. Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Mitglieder des EB zu wählen sind, ist bei offener Abstimmung einzeln über jeden Kandidaten abzustimmen und die Stimmen sind auszuzählen, denn eventuell in den EB nachrückende Personen („Ersatzleute“) rücken in der Reihenfolge der Stimmenanzahl nach, die sie bekommen haben. Bei schriftlicher, geheimer Wahl ist durch Ausgabe von Stimmzetteln zu gewährleisten, dass pro Kind nur eine Stimme abgegeben wird. Auf den Stimmzetteln können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie EB-Mitglieder zu wählen sind. Ob dabei Stimmenhäufung zulässig ist oder nicht und wann eine Stimmgabe ungültig ist, ist in der Wahlordnung zu regeln.

Das Vorgehen bei Stimmgleichheit von Kandidaten für den letzten Platz ist zu regeln, z. B. ob eine Stichwahl erforderlich ist oder ein Los entscheidet.

Ebenso ist die Bildung des Wahlvorstands zu regeln. Wir empfehlen, dass der amtierende Elternbeiratsvorsitzende oder eine von ihm benannte Person die Wahl leitet und zwei weitere Personen als Beisitzer hinzuzieht.

Es ist sicher zu stellen, dass die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des EB, die Kandidaten und das Ergebnis der Wahl den Anwesenden bekannt gemacht werden.

Dokumentation: Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort, Datum, Uhrzeit, die Anzahl der Wahlberechtigten, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, die Namen der gewählten EB-Mitglieder sowie die der Ersatzleute enthält.

Amtszeit: Die Amtszeit des EB an Grund- und Mittelschulen beträgt ein Jahr, an den anderen Schuarten zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen EB.

Geschäftsgang: In der ersten Sitzung – Termin und Ort sollen direkt nach der Wahl vereinbart werden – wählt der EB aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungen des EB sind nicht öffentlich. Der Sachaufwandsträger und die Schulleitung müssen jedoch zu den vor ihnen benannten Punkten angehört werden. Auf Verlangen des EB müssen deren Vertreter zur Sitzung erscheinen. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen eingeladen werden.

Wir empfehlen, dass sich der EB eine Geschäftsordnung gibt. Hierdurch wird ein transparentes Verfahren gewährleistet und die Amtsübergabe an den nachfolgenden EB erleichtert.

Wahl der Klassenelternsprecher (vgl. §§ 13 - 16 BaySchO)

An Grund- und Mittelschulen sind KES zwingend zu wählen, an Förderschulen, Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen beschließt der EB, ob KES überhaupt und ob für alle oder nur einzelne Jahrgangsstufen gewählt werden.

Form: Klassenelternversammlung, hierzu kann der Termin des ersten Klassenelternabends genutzt werden.

Zeitpunkt: Die Wahl soll innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Sie kann, muss aber nicht zeitlich mit der Wahl des EB gekoppelt werden. Die Einladung zur Wahl sollte schriftlich erfolgen und mindestens zehn Tage vorher an die Eltern ergehen.

Wahlberechtigte: Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten der Klasse.

Ermächtigung: Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen.

Wählbarkeit: Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. Ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse derselben Schule KES sein. Die Mitgliedschaft im EB hat keinen Einfluss auf die Wählbarkeit als KES.

Stimmberechtigte: Die Form der Klassenelternversammlung bedingt, dass nur anwesende Wahlberechtigte stimmberechtigt sind. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann nur eine Stimme durch nur einen der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Verfahren: Zu wählen ist je Klasse ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter. Das Verfahren hierzu hat der amtierende EB in einer Wahlordnung festzulegen (s. o.).

Festzulegen ist z. B., ob offen per Handzeichen oder schriftlich und geheim, ob einzeln oder in einem Wahlgang gewählt werden soll oder ob die Entscheidung hierüber der Klassenelternversammlung übertragen wird.

Das Vorgehen bei Stimmgleichheit von Kandidaten ist zu regeln, z. B. ob eine Stichwahl erforderlich ist oder ein Los entscheidet.

Ebenso ist die Wahlleitung zu regeln und ob hierfür auch die Klassenleitung fungieren darf.

Dokumentation: Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort, Datum, Uhrzeit, die Anzahl der Wahlberechtigten, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, den Namen des gewählten KES sowie die der Ersatzleute enthält.

Amtszeit: Die Amtszeit der KES an Grund- und Mittelschulen beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des Schuljahres. An Förderschulen, Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen legt der EB die Amtszeit fest.

Tipps gegen die Kandidatenflaute

An vielen Schulen wird ein geringes Interesse der Eltern an der Arbeit der Schule beklagt. Damit verbunden ist oft eine Kandidatenflaute bei den Wahlen zur Elternvertretung. Unserer Ansicht nach ist Ursache hierfür weder eine schlechte Arbeit der Schule noch eine naturgegebene Gleichgültigkeit der Eltern, sondern vielmehr eine nicht treffende Kommunikation mit den Eltern. Hier ein paar Tipps, wie Sie die Situation verbessern können.

Eine (Klassen)elternversammlung heißt so, weil hier die Eltern im Mittelpunkt stehen. Oft wird sie jedoch als Monolog von Klassenleitung oder Schulleitung gestaltet, mit Informationsfluss überwiegend in einer Richtung. Informationen sind wichtig, können aber auch praktisch vermittelt werden. Die (Klassen)elternversammlung sollte dazu genutzt werden, die Eltern neugierig zu machen und zu motivieren. Eltern wollen wissen, wie ihre Kinder den Tag in der Schule verbringen.

Machen Sie als Lehrkraft die Eltern mit dem Klassenzimmer vertraut, zeigen Sie ihnen die Schule, erklären Sie den Ablauf des Schultages mit vielen praktischen Beispielen. Nehmen Sie dabei immer wieder persönlich, aber anonym, Bezug zu einzelnen Kindern und ihrer Eltern. Damit zeigen Sie, dass Ihnen die Kinder und deren Eltern wichtig sind. In diesem Klima lassen sich Lernziele besser verdeutlichen und die organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Eltern für diese leichter gewinnen. Allgemeine Probleme in der Klasse lassen sich offen diskutieren.

Besondere Wirkung kann erzielt werden, wenn Eltern selbst andere Eltern ansprechen. Wir empfehlen daher, bereits die Einladungen zu (Klassen)elternversammlungen, Wahlen oder anderen Anlässen gemeinsam mit den Elternvertretern zu gestalten, denn die Sprache und Sichtweise von Lehrern und Eltern unterscheidet sich.

(Klassen)elternversammlungen können sehr gut von Eltern moderiert werden. Hierbei kann die Arbeit der Elternvertretung und deren Wirkung dargestellt werden. Vorzugsweise sollte das so plastisch wie möglich mit Bildern, Beispielen oder Schauspielenlagen geschehen. Es ist wichtig den Eltern zu vermitteln, dass es viele Betätigungsmöglichkeiten für die Schule gibt und dass das Engagement in der Elternvertretung anspruchsvolle Arbeit ist, die wir Eltern neben Beruf und Familie gerne leisten. Wir gestalten durch sie unsere Schule mit und helfen, sie zu verbessern. Unsere Kinder profitieren davon.

Gehen Sie als Elternvertreter mit gutem Beispiel voran und stellen Sie Phantasie und Motivation in den Vordergrund. Beweisen Sie dabei Geduld und Ausdauer, denn die Erfolge kommen langsam, dann jedoch meist nachhaltig!

Weitere Informationsquellen

Weitergehende Informationen bekommen Sie über unsere Geschäftsstelle, die Kontaktdaten finden Sie unter www.bayerischer-elternverband.de.

Die rechtlichen Bestimmungen können Sie unter www.gesetze-bayern.de einsehen.

In eigener Sache

Wir arbeiten im Elternverband rein ehrenamtlich neben Beruf und Familie, sind jedoch für die Aufrechterhaltung unserer Arbeit auf die Unterstützung durch zahlende Mitglieder angewiesen. Unterstützen Sie deshalb unsere Arbeit durch eine Spende, durch Ihre Mitgliedschaft - die Ihnen weitere Vorteile bringt - oder indem Sie bei uns mitarbeiten.

Der Bayerische Elternverband wünscht Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg!

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.